Gegenüberstellung der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) und der Sprachfeststellungsprüfung

	Sprachprüfung im HSU	**Sprachfeststellungsprüfung**
Rechtsgrundlagen	§ 2 SchulG NRW § 5 Abs. 3 APO S I BASS 13-61 Nr. 2	§ 52 SchulG NRW § 5 Abs. 4 APO S I BASS 13-61 Nr. 1
Anspruchsniveau	Erweiterter Erster Schulabschluss (früher: HSA 10) Mittlerer Schulabschluss (MSA) Bei G8 Gymnasium: MSA-Niveau	Erster Schulabschluss (früher: HSA 9), Erweiterter Erster Schulabschluss (früher: HSA 10) Mittlerer Schulabschluss (MSA) Anspruchsniveau der Einführungsphase (EF) in einer fortgeführten Fremdsprache Fachhochschulreife (FHR) an Berufskollegs
Versetzungsrelevanz	(–) Nicht versetzungsrelevant; Berücksichtigung beim Erwerb der Oberstufenberechtigung möglich	(+)
Abschlussrelevanz	(+) Bei der Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen gemäß §§ 40–43 APO-S I	(+) am Ende der Sek I bis zum MSA (+) Erwerb der FHR (schulischer Teil) in der Sek II
Ausgleichsmöglichkeit	(+) Bei mindestens guter Sprachprüfungsleistung kann eine mangelhafte Fremdsprachennote gemäß § 5 Abs. 3 APO-S I ersetzt werden	(+) im Rahmen aller Anspruchsniveaus bei mindestens befriedigender Gesamtleistung in der Prüfung
Berechtigung	Berücksichtigung beim Erwerb der Oberstufenberechtigung gemäß § 43 APO-S I; Fortführung der Herkunftssprache in der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichender Sprachprüfungsleistung auf MSA-Niveau und entsprechendem Angebot	Erfüllung der Belegverpflichtung einer fortgeführten ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache in der EF der gymn. Oberstufe

Prüfungsdauer	<u>Schriftlicher Teil:</u> EESA ➔ 90 Min. MSA ➔ 120 Min. <u>Mündliche Abweichungsprüfung:</u> 15 Minuten	<u>Schriftlicher Teil:</u> Entsprechend der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder der Wahlpflichtfremdsprache ESA ➔ 60 Min. EESA ➔ 90 Min. MSA ➔ 90 Min. EF ➔ 90 Min. FHR ➔ 180 Min. <u>Mündlicher Teil:</u> EESA, MSA, Niveau der EF: 15-20 Minuten FHR: höchstens 30 Minuten
Hilfsmittel	keine	SFP I: keine SFP II: zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch – Herkunftssprache)
Sprache der Aufgabenstellungen	Herkunftssprache in der schriftlichen und mündlichen Prüfung deutsche Aufgabenstellungen nur für Prüfende	SFP I schriftl. Prüfung: Herkunftssprache mdl. Prüfung: Herkunftssprache SFP II schriftl. Prüfung: deutsch mdl. Prüfung: in der Herkunftssprache
Abweichungsprüfung	Mündlich **optional** bei Abweichung von zwei Noten in der Vornote und Prüfungsnote **zwingend** bei Abweichung von mehr als zwei Noten in der Vornote und Prüfungsnote	Entfällt (keine Vornote existent)
Wiederholung	Nachholen bei nicht zu vertretendem Versäumnis gemäß Nr. 9 HSU-Erlass	Einmal möglich bei nicht mehr ausreichender Gesamtnote – in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres
Nichtbestehen	Bei nicht ausreichender Gesamtleistung; auch bei ungenügender Vornote oder schriftlicher Prüfungsleistung	Bei mangelhafter oder ungenügender Gesamtnote der Prüfung sowie bei ungenügender Leistung in einem der beiden Prüfungsteile